

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2019

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-30/15

**Nummer:**

**Z-38.5-306**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Januar 2019**

bis: **15. Januar 2024**

**Antragsteller:**

**CEMO GmbH**

In den Backenländern 5  
71384 Weinstadt

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Stahlauffangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Dieselmotoren-  
Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine befahrbare Auffangwanne aus Stahl mit integrierter Ablaufrinne. Die Auffangwanne ist Teil eines Abfüllplatzes mit der Bezeichnung "CEMO-Abfüllplatz" (siehe Anlage 1) für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch und wird mittels Kettenzugeinrichtung nach der Benutzung in die Senkrechte geklappt. An einer Längsseite der Auffangwanne ist eine ca. 1 m hohe Spritzschutzwand angebracht. In der Spritzschutzwand sind Anschlussmöglichkeiten für die Entnahmeleitung mit Zapfventil und für die Füllleitung zum Kraftstofflagerbehälter integriert. Die Auffangwanne hat ein Rückhaltevolumen von ca. 300 l und überdeckt eine Fläche von ca. 5,00 m x 2,50 m.

(2) Die Auffangwanne dient der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Leckagen von Dieselmotoren nach DIN EN 590<sup>1</sup> und Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214<sup>2</sup> sowie Gemischen von beiden Flüssigkeiten, die beim Betanken von Fahrzeugen und beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle auftreten können. Der Volumenstrom der Abgabereinrichtung darf maximal 70 l/min betragen. Die Auffangwanne darf mit Fahrzeugen, die eine zulässige Radlast von max. 50 kN haben, befahren werden.

(3) Die Auffangwanne darf in Gebäuden oder auch im Freien unter Beachtung der Randbedingungen, die im Standsicherheitsnachweis des Abfüllplatzes genannt sind, verwendet werden.

(4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>3</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> DIN EN 590:2017-10 Kraftstoffe - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>2</sup> DIN EN 14214:2014-06 Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>3</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

## 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Auffangwannen wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220<sup>4</sup> aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup> verwendet. Die Auffangwannen werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1<sup>6</sup>; -4<sup>7</sup>; -5<sup>8</sup>, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461<sup>9</sup>) versehen.

### 2.2.2 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich bezüglich der Belastung durch Befahren und Flüssigkeitsrückhaltung standsicher. Die Standsicherheit des "CEMO- Abfüllplatzes" mit der senkrecht geklappten Auffangwanne für die Lasten aus Wind, Erdbeben und dem Klappvorgang ist nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ist gesondert zu erbringen.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk des Antragstellers, CEMO GmbH in 71384 Weinstadt bzw. im Werk X<sup>10</sup> erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungs-klasse EXC2 nach DIN EN 1090-2<sup>11</sup>. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609<sup>12</sup> zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen.

4	DIN 59220:2000-04	Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
5	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
6	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
7	DIN EN ISO 12944-4:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
8	DIN EN ISO 12944-5:2008-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
9	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
10	Bezeichnung und Anschrift des	Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.
11	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
12	DIN EN ISO 15609	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-38.5-306

Seite 5 von 8 | 15. Januar 2019

- Sämtliche Handschweißarbeiten an den Auffangwannen dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>13</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

**2.3.2 Transport**

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Bei der Entladung der Auffangwannen vom Transportfahrzeug ist die entsprechende Anweisung des Herstellers zu befolgen.

**2.3.3 Kennzeichnung**

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Rückhaltevermögen der Auffangwanne,
- zulässige Radlast.

**2.4 Übereinstimmungsbestätigung****2.4.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangwannen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

13

DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204<sup>14</sup>,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung der Auffangwanne,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>15</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

## 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

### 3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Aufstellung der Auffangwanne ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781<sup>16</sup> zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß Arbeitsblatt DWA-A780<sup>17</sup> zu beachten.

14	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
15	DIN EN ISO 3452-1:2014-09	Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen
16	ATV-DVWK-A781:2004-08	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge
17	DWA-A780:2018-05	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-38.5-306**

**Seite 7 von 8 | 15. Januar 2019**

(3) Die Auffangwanne darf nur auf einem waagerechten (max. 0,5 % Neigung) und ebenen Betonfundament aufgestellt werden, welches nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

(4) Die Fläche um die Auffangwanne muss befestigt sein und darf kein Gefälle zur Auffangwanne aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter der Auffangwanne bzw. auf der für die heruntergeklappte Auffangwanne vorgesehenen Betonfläche sammeln kann.

**3.2 Ausführung**

(1) Das Aufstellen der Auffangwanne hat entsprechend der Montaganleitung des Herstellers zu erfolgen.

(2) Bei der Aufstellung der Auffangwanne darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an der Auffangwanne sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

**4.1 Nutzung**

(1) Die Auffangwanne darf nur von eingewiesenem Personal entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers benutzt und bedient werden.

(2) Die zulässige Radlast beim Befahren der Auffangwanne (siehe Abschnitt 1 (2)) darf nicht überschritten werden.

(3) Während des Fallens von Niederschlag darf die Auffangwanne nicht heruntergeklappt werden.

(4) Der Absperrhahn der Ablaufrinne (siehe Anlage 1 Seite 3) muss vor dem Herunterklappen der Auffangwanne geschlossen werden.

(5) Nach der Benutzung ist die Auffangwanne mittels Kettenantrieb in die Senkrechte zu klappen und die beiden Windlastsicherungen entsprechend der Betriebsanleitung festzuziehen.

(6) Ist die Auffangwanne mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und die Auffangwanne zu säubern, siehe Montage- und Betriebsanleitung. Ebenso sind andere Verunreinigungen oder eventueller Niederschlag, auch Vereisungen, zu entfernen. Erst dann darf die Auffangwanne in die Senkrechte geklappt und anschließend der Absperrhahn der Ablaufrinne wieder geöffnet werden.

(7) Die Ablaufrinne dient dem Sammeln und gezieltem Abfließen von Niederschlag, der bei senkrecht gestellter Auffangwanne auf die Innenfläche auftreffen kann.

(8) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

**4.2 Unterhalt, Wartung**

(1) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

(2) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-38.5-306

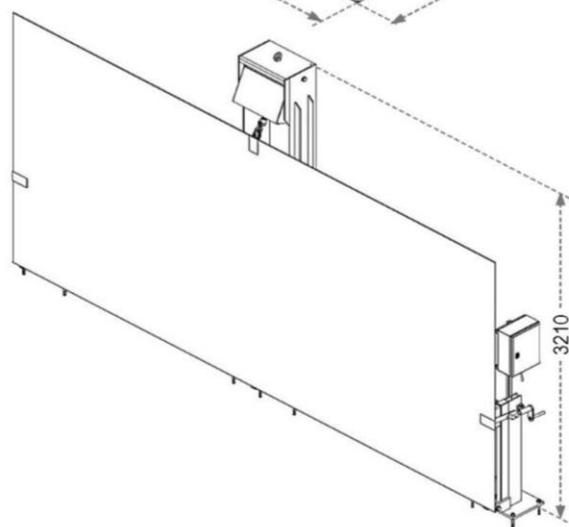
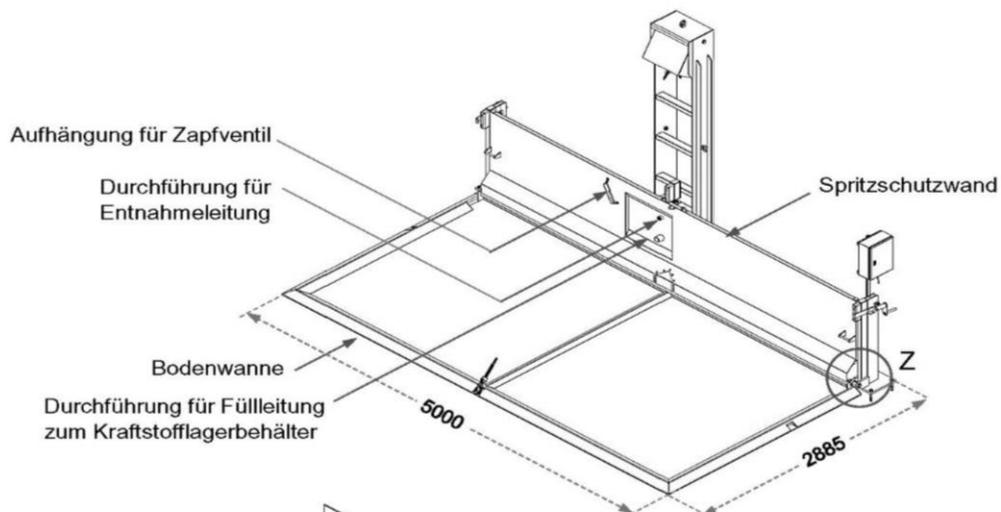
Seite 8 von 8 | 15. Januar 2019

#### 4.3 Prüfungen

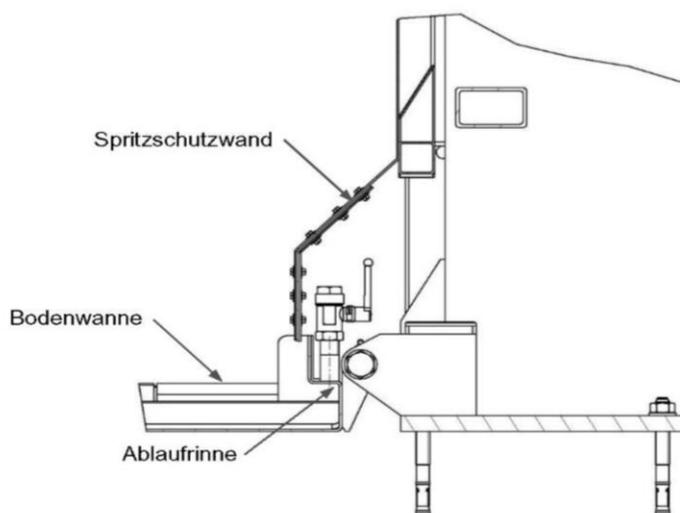
Der Zustand der Auffangwanne ist jährlich durch Inaugenscheinnahme ringsum zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt



Details Z

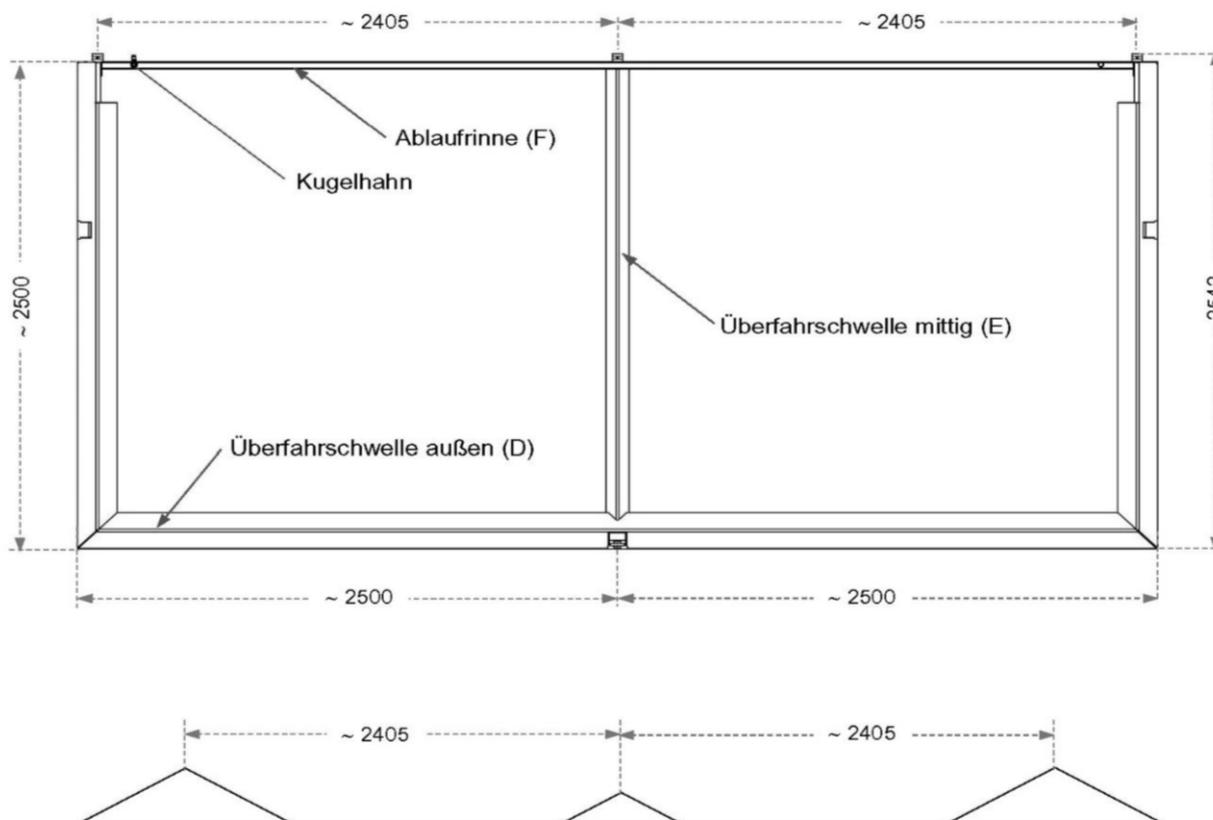
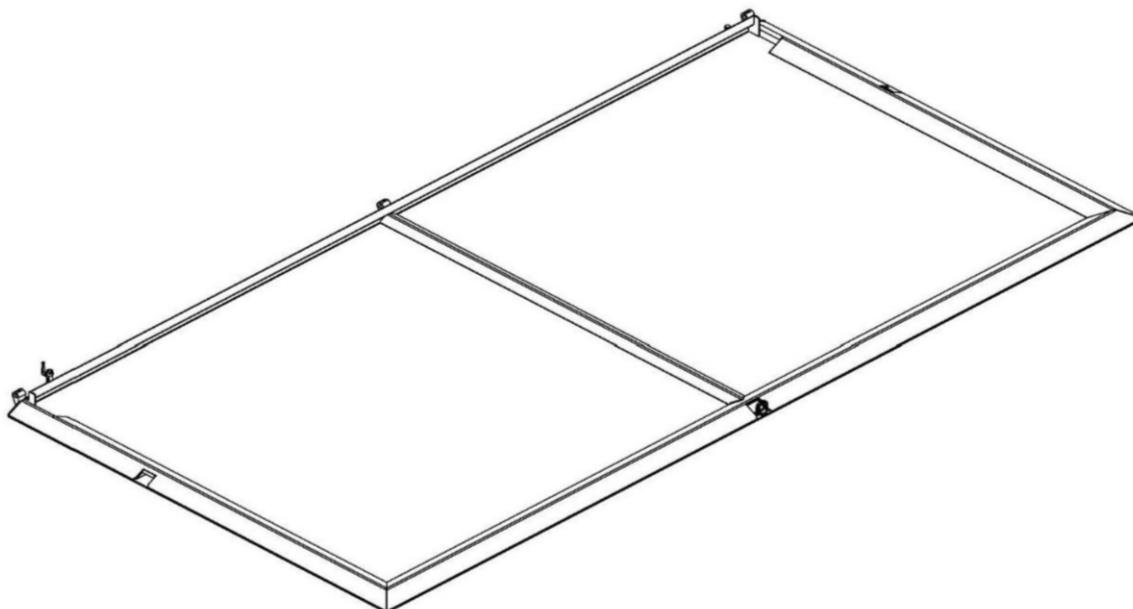


Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

Anlage 1  
 Seite 1

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-38.5-306



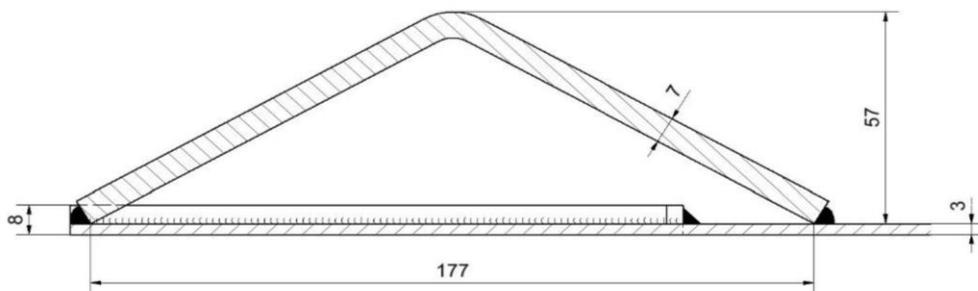
elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-38.5-306

Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

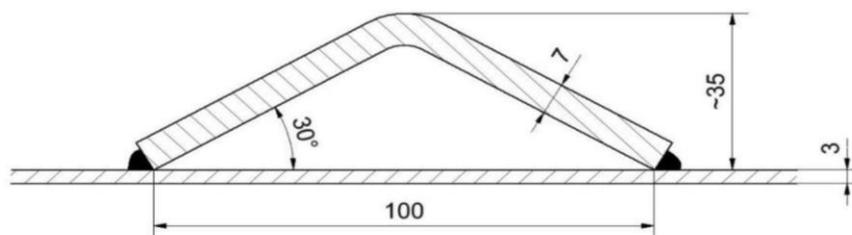
Bodenwanne

Anlage 1  
 Seite 2

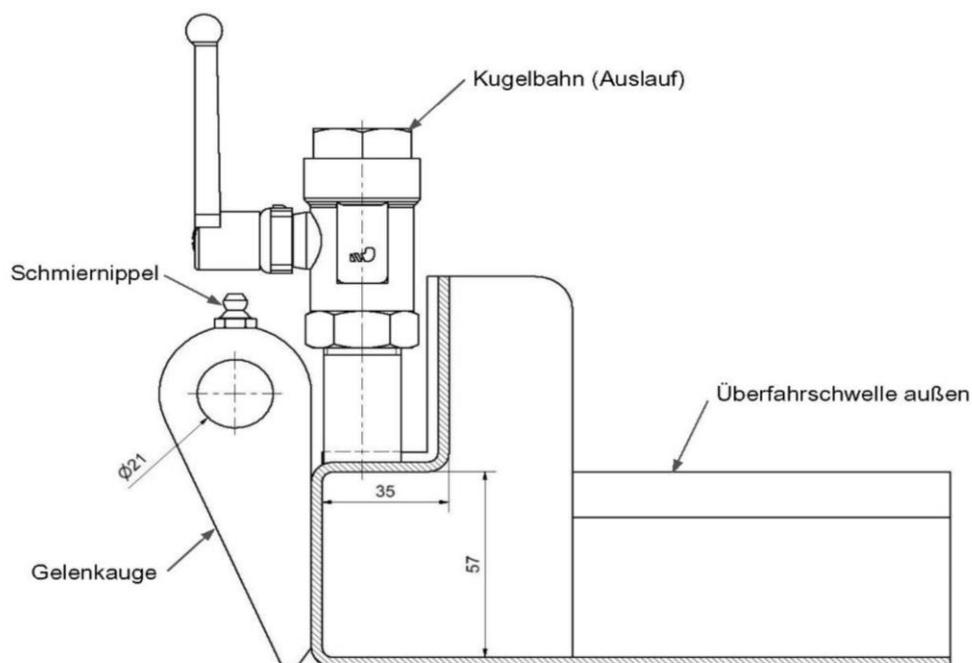
Details D: Überfahrschwelle außen



Details E: Überfahrschwelle mittig



Details F: Ablaufrinne



Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Dieselkraftstoff-  
Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Details D bis F zur Bodenwanne

Anlage 1  
Seite 3